

## Nachtseiten der Detektion

Zur Verschränkung von ›Mordlust‹ und ›Fleischeslust‹ in der Kriminalpsychologie um 1800 und in E.T.A. Hoffmanns *Die Elixiere des Teufels*

Den Ausgangspunkt meiner Ausführungen bildet die Beobachtung einer Analogie, die sich zwischen E.T.A. Hoffmanns Roman *Die Elixiere des Teufels*<sup>1</sup> (1815/16) und dem zu weiten Teilen ebenfalls von Hoffmann verfassten Gutachten zum *Fall Schmolling*<sup>2</sup> (1818/19) findet. Diese Gemeinsamkeit betrifft den eingeschränkten Blickwinkel der ermittelnden, aufklärerischen Instanz; einen blinden Fleck, eine Nachtseite der Ermittlungspraxis also. Unter ›Nachtseite‹ verstehe ich in diesem Zusammenhang in Anlehnung an Gotthilf Heinrich Schuberts *Ansichten von der Nachtseite der Naturwissenschaft* »die Erscheinungen der Natur und des Lebens, die von der Vernunft nicht erfaßt werden und nur für das Gefühl im unbestimmt-dämmernden Licht erfaßbar sind [...]«. <sup>3</sup> Dem ermittelnden Richter im aufklärerisch geprägten Kriminalprozess, der durchaus in naturwissenschaftlicher Präzision zu führen gedacht wird, kommt die Rolle zu, ahnendes Gefühl in Sicherheit zu überführen. Denn die Untersuchung beginnt er mit »einzelnen unsichern Wahrnehmungen«, <sup>4</sup> von denen ausgehend er dann »den ganzen Causal-Zusammenhang des Verbrechens darstellen«<sup>5</sup> kann. Im Idealfall, so lesen wir beim Untersuchungsrichter und späteren Professor der Jurisprudenz Wilhelm Snell weiter, überführt der Richter seine Ahnungen in Gewissheiten.

---

<sup>1</sup> E.T.A. Hoffmann: *Die Elixiere des Teufels*, in: ders.: *Sämtliche Werke in sechs Bänden*, Bd. 2/2: *Die Elixiere des Teufels*. Werke 1814–1816, hg. von Hartmut Steinecke u.a., Frankfurt a.M. 1988, S. 5–352. Im Folgenden direkt im Fließtext zitiert mittels der Sigle (SW 2/2, Seitenzahl).

<sup>2</sup> Ders.: *Der Fall Schmolling*, in: ders.: *Sämtliche Werke in sechs Bänden*, Bd. 6: *Späte Prosa. Briefe, Tagebücher und Aufzeichnungen*. Juristische Schriften. Werke 1814–1822, hg. von Gerhard Allroggen u.a., Frankfurt a.M. 2004, S. 691–730. Im Folgenden direkt im Fließtext zitiert mittels der Sigle (SW 6, Seitenzahl).

<sup>3</sup> Otto Friedrich Bollnow: *Zwischen Philosophie und Pädagogik*. Vorträge und Aufsätze, Aachen 1988, S. 151.

<sup>4</sup> Wilhelm Snell: *Betrachtungen über die Anwendung der Psychologie im Verhöre mit dem peinlich Angeschuldigten*, Gießen 1819, S. 32.

<sup>5</sup> Ebd.

Eine gelungene Untersuchung gleicht hierin einem aufgelösten Rätsel, dem aufgestoßenen Ei des Columbus; liegt das Problem aufgelöst vor Augen, so erscheint jedem das Geschäft, das zu diesem Ziele führte, leicht und die ihm zu Grunde liegende Hypothese als die einzig natürliche.<sup>6</sup>

Es stellt sich die Sachlage sowohl für E.T.A. Hoffmann, der als Richter am Kriminalsenat des Berliner Kammergerichts das Gutachten für den *Fall Schmolling* mitverfasst,<sup>7</sup> als auch für den Untersuchungsrichter, der sich in den *Elixieren des Teufels* im Rahmen des Kriminalprozesses am aufgeklärten Fürstenhof dem Fall Medardus widmet, weniger klar dar und beide stehen vor dem folgenden, ähnlichen Problem. Während das *Schmolling-Gutachten* die ärztliche Expertise, die Schmolling attestiert, in einem Anfall von *Amentia occulta*<sup>8</sup> gehandelt zu haben und folglich schuldunfähig zu sein, verwirft und dabei als Begründung angibt, ein Kriminalgericht dürfe seine Entscheidungen nicht auf »Vermutungen über die Freiheit oder Unfreiheit des Willens zur Zeit der Tat« (SW 6, 715) gründen, stößt ebenso Medardus' Richter an die Grenzen dessen, was im Rahmen eines Kriminalprozesses ermittelbar ist. Denn Medardus muss, nach vorbildlich geführtem Kriminalprozess, auf freien Fuß gesetzt werden, bezeichnenderweise nachdem sein Doppelgänger auftaucht und sich als der gesuchte Mönch Medardus ausgibt. Die Grenzen

<sup>6</sup> Ebd., S. 33–34.

<sup>7</sup> Vgl. SW 6, 1511 (Kommentar): Der Erstdruck erfolgt in der Zeitschrift für die Criminal-Rechts-Pflege in den preussischen Staaten mit Ausschluß der Rheinprovinzen 1/2, S. 261–376, unter dem Titel: *Gutachten über die Mordtat des Tabakspünergesellen Daniel Schmolling*. Der Herausgeber Julius Eduard Hitzig – Freund, Kollege und späterer Biograph Hoffmanns – veröffentlicht hierbei vier amtliche Texte, wovon er den letzten, die *Ausführung des Kriminal-Senats des Kammergerichts*, in einer Fußnote E.T.A. Hoffmann zuschreibt. Die im Folgenden zitierte *Ausführung* entspricht dem *Fall Schmolling* und stammt also zu großen Teilen aus der Feder Hoffmanns. Vgl. dazu auch: Bernd Hesse: Reflexion und Wirkung der juristischen Tätigkeit im Werk E.T.A. Hoffmanns. »Dem im irdischen Leben befangenen Menschen ist es nicht vergönnt, die Tiefe seiner eigenen Natur zu ergründen«, Frankfurt a.M. 2009, S. 138. Hesse macht im Zusammenhang mit Kritik, die immer wieder am Richter Hoffmann wegen seiner Haltung im *Schmolling-Gutachten* vorgebracht wurde, darauf aufmerksam, dass es sich beim besagten Kammergericht um eine Kollegialbehörde handelte und dass davon ausgegangen werden muss, dass Vorberatungen stattgefunden haben, deren Ergebnisse daraufhin von einzelnen Richtern niedergeschrieben wurden. Diese Beratungsprozesse entziehen sich aufgrund der Aktenlage unserer Kenntnis. Es geht bei der folgenden Betrachtung auch nicht in erster Linie darum, dass das *Schmolling-Gutachten* und die *Elixiere des Teufels* aus der Feder des gleichen Autors stammen, vielmehr denke ich von der Analogie der »Nachtseite« aus, die sich zwischen den beiden Texten ergibt.

<sup>8</sup> Vgl. SW 6, 1514 (Kommentar): Der Leipziger Mediziner und Physiologe Ernst Platner bezeichnet eine Form plötzlich auftretenden Wahnsinns, bei dem Kranke vor und nach dem Anfall keinerlei psychische oder physische Symptome zeigen, als *Amentia occulta*.

des Ermittelbaren werden aber in beiden Texten nicht als solche akzeptiert, vielmehr tut sich an ebendiesen Grenzen jeweils Platz auf für Erklärungsversuche – beide Texte operieren mit Theorien des Zusammenfallens von ›Mordlust‹ und ›Fleischeslust‹, was wiederum die Form und die Erzählweise der Texte, insbesondere die der *Elixiere des Teufels*, beeinflusst.

#### I. Der Fall Schmolling: ›eine sehr dunkle geheimnisvolle Seite der menschlichen Natur‹

Der Tabakspinnergeselle Daniel Schmolling ersticht im Jahr 1817 seine Geliebte Henriette Lehne, die ihn vor ihrem Ableben eindeutig als Täter identifiziert. Schmolling leugnet die Tat dann auch nicht, sondern gibt an, dass ihn ein ›blinder, unwiderstehlicher Drang dazu getrieben habe‹ (SW 6, 706), den Mord zu verüben. Gemäß der Auffassung des Kammergerichts ist diese Aussage zu großen Teilen mit ausschlaggebend für den ärztlichen Befund (vgl. SW 6, 705). In seiner Ausführung bezieht das Kammergericht nun entschieden Stellung gegen dieses medizinische Gutachten, das besagt,

daß Inquisit den Totschlag in einem Anfall von *amentia occulta* beschlossen und vollführt habe, daß er also im Momente der Entschließung zur Tat, der Freiheit, sich selbst nach Vernunftgründen zu bestimmen, völlig beraubt war (SW 6, 697)

und ihn somit als schuldunfähig einstuft.<sup>9</sup> Das Strafrecht der damaligen Zeit verlangt die Zurechnungsfähigkeit des Täters. Wer nun aber über eben-

<sup>9</sup> Das *Schmolling-Gutachten* kann aus zwei Gründen als exemplarisch für die Diskussion um Strafzurechnung zu der Zeit gelten. Einerseits problematisiert es diese mit Ausführlichkeit und unter großer Sachkenntnis der medizinischen Theorien zu Konzepten eines plötzlich auftretenden Wahnsinns (vgl. SW 6, 715). Andererseits stößt es wiederum eine Kontroverse um strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit an (die nicht zuletzt von Hitzig lanciert wird, der der gesamten Publikation der *Causa Schmolling* den Untertitel *Ein Beitrag zu der Lehre von der Zurechnungsfähigkeit* gibt – und sich über Carl Ernst Jarcke *Ueber die Zurechnung und die Aufhebung derselben durch unfreie Gemüthsustände* [1829] hin zu Friedrich Groos *Der Skeptizismus in der Freiheitslehre in Beziehung zur strafrechtlichen Theorie der Zurechnung* [1830] zieht), vgl. die literaturwissenschaftlich und geistesgeschichtlich eindrucksvolle Analyse von Claus-Michael Ort: Das Problem der Schuldzurechnung und die Konkurrenz juristischen, medizinischen und moralischen Erzählens. Zur Diskussion über den Fall Schmolling und das Votum von E.T.A. Hoffmann, in: IASL 31/2 (2006), S. 174–202; vgl. zu weiteren Aspekten von E.T.A. Hoffmanns Stellung als Richter bezüglich der Schuldzurechnungsfähigkeit aus rechtshistorischer Sicht Hartmut Mangold: ›Heillose Willkühr‹. Rechtsstaatliche Vorstellungen und rechtspraktische Erfahrungen E.T.A. Hoffmanns in

diese Zurechnungsfähigkeit entscheiden soll, ist allerdings fraglich, wie sich am im *Schmolling-Gutachten* zitierten *Fakultätenstreit* ablesen lässt und im Rahmen dessen Immanuel Kant in der *Anthropologie aus pragmatischer Sicht abgefasst* gänzlich der philosophischen Fakultät die Untersuchung des Gemütszustands zuspricht.<sup>10</sup> Vor diesem Hintergrund verwirft das Gutachten die ärztliche Expertise, denn

der Kriminal-Richter, der die moralische Freiheit des Menschen voraussetzt [...], wird nicht das Gesetz für unanwendbar erachten können bloß deshalb: weil der Bewegungsgrund der Tat nicht zu ermitteln war, und der übrigens geistig und körperlich gesunde Verbrecher bloß sagt, daß ihn ein blinder, unwiderstehlicher Drang dazu getrieben habe. (SW 6, 715)

Es geht an dieser Stelle also nicht um eine prinzipielle Ablehnung der Theorien eines partiell auftretenden Wahnsinns, sondern vielmehr darum, dass diese für ein Kriminalgericht unanwendbare Kategorien seien, »da sie auf Vermutungen über die Freiheit oder Unfreiheit des Willens zur Zeit der Tat« (SW 6, 715) bauen. Neben der Frage nach der Schuldzurechnungsfähigkeit ist damit auch das zweite große Thema des *Schmolling-Gutachtens*, das Fehlen eines Bewegungsgrunds, einer *causa facinoris*, schon angesprochen.

### 1.1 Von der grundlosen Tat zur triebhaft gedachten Tat

Michel Foucault situiert die Entdeckung der triebhaft gedachten Tat ausgehend von der grundlosen Tat in den 1820er Jahren.<sup>11</sup>

---

den Jahren der preußischen Restauration (1992), in: E.T.A. Hoffmann. Neue Wege der Forschung, hg. von Hartmut Steinecke, Darmstadt 2006, S. 97–108, hier S. 100ff.; ders.: Hoffmann als Strafrichter, in: E.T.A. Hoffmann, Leben – Werk – Wirkung, hg. von Detlef Kremer, Berlin 2009, S. 467–480, hier S. 472.

<sup>10</sup> Vgl. SW 6, 699.

<sup>11</sup> Vgl. zum Fall Henriette Cornier und dessen Stellenwert innerhalb der Entdeckung eines »Sachverhalt[s]« »seit der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts«, bei dem »ein Agens, eine Energie, eine psychische Kraft adressiert [wird], die sich von den älteren Leidenschaften, Passionen und Affekten losgelöst und schließlich den Titel ›Trieb‹ erhalten hat.« Joseph Vogl: Menschliche Bestien. Zur Entstehung der Triebe, in: Trieb. Poetiken und Politiken einer modernen Letztbegründung, hg. von Jan Niklas Howe und Kai Wiegandt, Berlin 2014, S. 92–106, hier S. 96, weiter zum Fall Cornier im Allgemeinen S. 93–96.

Zur selben Zeit war die Rechtspsychiatrie bezüglich einiger Fälle – unter denen der Fall Cornier<sup>12</sup> sicher der reinste und interessanteste ist – *dabei zu entdecken*, daß die monströsen, das heißt grundlosen Taten gewisser Krimineller in Wirklichkeit nicht einfach durch die Lücke hervorgerufen wurden, wie sie der fehlende Grund aufzeigt, sondern durch eine gewisse morbide Dynamik der Triebe.<sup>13</sup> [Hervorh. J.B.]

Diese Überführung sieht Foucault im Kontext einer »absoluten Verlegenheit«,<sup>14</sup> in welche das Strafsystem angesichts des grundlosen Verbrechens gerät, was wiederum die Position der Psychiatrie stärkt, der die Rolle zukommt, die Tat entweder als verrückt einzustufen oder einen Grund dafür zu benennen,<sup>15</sup> und sie ist als prozessualer Vorgang zu sehen, zu dessen Beginn nicht unbedingt von Trieb, sondern beispielsweise von »unheilvolle[m] Drang« oder »unwiderstehliche[r] Macht«<sup>16</sup> gesprochen wird.

Im *Schmolling-Gutachten* wird die Problematik der »absoluten Verlegenheit« durchaus evident, wobei es aber das Strafsystem ist, das mögliche Tatursachen in der problematischen pekuniären Lage Schmollings und der Schwangerschaft der Henriette Lehne sieht (vgl. SW 6, 723). Und dies gerade mit der Absicht, dem Problem der anscheinend grundlosen Tat mit anderen Mitteln beizukommen, als dies das medizinische Gutachten tut, das dem Täter attestiert, in einem Anfall von *Amentia occulta* gehandelt zu haben und schuldunfähig zu sein. Die triebhaft gedachte Tat, die einerseits durch Schmollings Aussage, gemäß derer ihn ein »blinder, unwiderstehlicher Drang dazu getrieben habe« (SW 6, 706), Henriette Lehne zu erstechen, und andererseits durch das ärztliche Gutachten, das dieser Argumentation des Angeklagten Folge leistet, gegeben scheint, wird durch das Gutachten negiert und die Verurteilung des Täters wird empfohlen (vgl. SW 6, 706).

## 1.2 Von der triebhaften Tat zum Übergang von »Fleischeslust« in »Mordlust«

Bemerkenswerterweise belässt es das *Schmolling-Gutachten* aber weder bei der Negation der medizinischen Expertise noch bei der Konstruktion eines möglichen pekuniären Tatgrunds. Stattdessen überführt es den in Zu-

<sup>12</sup> Vgl. Michel Foucault: Die Anormalen. Vorlesungen am Collège de France (1974–1975), Frankfurt a.M. 2007, S. 147f. Henriette Cornier schneidet der kleinen Tochter ihrer Nachbarin die Kehle durch und erklärt ihre scheinbar grundlose Tat mit der Aussage: »Das war so eine Idee.«

<sup>13</sup> Ebd., S. 173.

<sup>14</sup> Ebd., S. 160.

<sup>15</sup> Vgl. ebd., S. 161.

<sup>16</sup> Joseph Vogl: Menschliche Bestien, S. 96.

sammenhang mit der Diagnose *Amentia occulta* noch abgelehnten Mordtrieb Schmollings in einen sinnlichen Trieb und lässt sich somit, gerade in Verneinung einer triebhaft gedachten Tat, auf einen nicht minder spekulativen Punkt ein. Am Rande der an dieser Stelle nur grob umrissenen Diskussion um die Schuldzurechnungsfähigkeit von Daniel Schmolling erwähnt der Inquirent im Verlaufe des Untersuchungsprozesses – »mit psychologischem Scharfsinn«, wie hervorgehoben wird –

eine sehr dunkle geheimnisvolle Seite der menschlichen Natur, deren Beobachtung aber eben deshalb, weil sie dunkel und geheimnisvoll ist, und niemals in's klare gestellt werden kann, zwar dem spekulierenden Psychologen, aber nicht dem Richter gebührt. (SW 6, 722)

Der Inquirent stellt nämlich die Frage,

[o]b nicht vielleicht eben in jenem Verhältnisse des Inquiriten zur Lehne, in einer innigen und heftigen Leidenschaft für sie, der eigentümlichen Natur einer so starken, vorzüglich aus physischen Regungen entstandenen, oder durch sie erhöhten und angefachten Liebe, und dem tiefen, durchdringenden, ganz besondern Gefühle, das mit einer solchen Liebe fast immer vorzugsweise, aber bei einer durch Wollust und ausschweifenden geschwächten Natur, und da gewiß zu jeder Zeit verbunden zu sein pflegt, in diesem meist dunklen und schlummernden, selten zum klaren Bewußtsein gelangenden, oft aber schmerzhaft wehmütig ergreifenden und häufig bis zur tiefsten Schwermut sich steigernden Gefühle, das entfernt liegende und ihm selbst verborgene Motiv des vom Schmolling begangenen Verbrechen zu finden, und es daraus, im vollen Einklang mit den Erfahrungssätzen der Psychologie und den Eigentümlichkeiten des ganzen innern und äußern Organismus der menschlichen Natur, zu erklären sein möchte? (SW 6, 722f.)

Das Verhältnis zwischen Schmolling und Lehne wird als ein auf innige, heftige Leidenschaft gründendes verstanden; es wird von einer erhöhten Liebe gesprochen, die in dieser Extremform vor allem durch physische Regungen bedingt wird. Was im Bericht des Inquirenten derart vage formuliert ist, erfährt im nächsten Satz des Gutachtens eine Konkretisierung, die ihresgleichen sucht – es wird reformuliert, das Fragezeichen wird weggelassen und grundsätzlich wird veranschaulicht, wenn auch sogleich darauf verwiesen wird, dass diese trefflichen Überlegungen für den Richter zu spekulativ seien, das Gutachten dafür also nicht das richtige Format sei:

Daß bei rohen und eben auch bei entnervten Menschen Fleischeslust übergeht in Mordlust, die eben gegen den Gegenstand des sinnlichen Triebes wütet, behaupten, auf Erfahrung gestützt, die bewährtesten Psychologen; indes bleibt dies, wie gesagt, ein Gebiet, in das sich der Richter, dem es nur um den möglichsten Grad

der Gewißheit der vollkommenen Überzeugung zu tun ist, und der lediglich von den Tatsachen ausgeht, die ihm diese Überzeugungen verschaffen, nicht verirren darf. (SW 6, 723)

Die angesprochene Konkretisierung lässt sich insbesondere an einem Begriff festmachen: dem der ›Fleischeslust‹. In Adelungs Wörterbuch findet sich die folgende Begriffsdefinition: »sinnliche Begierde, besonders sinnliches Verlangen nach dem Beyschlaf«. <sup>17</sup> Was im vorhergehenden Satz des Gutachtens also noch ungefähr formuliert ist, wird klar sexuell konnotiert. <sup>18</sup>

Aufgrund der großen Ähnlichkeit, die diese Textstelle mit einer Fallbeschreibung Johann Christian Friedrich Meisters aufweist, ist davon auszugehen, dass ebendieser als einer der ›bewährtesten Psychologen‹ betitelt ist. Meister übernimmt den Fall des Müllerburschen Matthias Sosna wiederum aus Kleins *Annalen*. Der Fall erfährt über die Stationen Klein – Meister – Hoffmann eine gewichtige Umdeutung. In Kleins *Annalen* findet sich der Fall unter der Rubrik *merkwürdiger Rechtsfälle* und trägt den Titel: »Der Müllerbursche Matthias Sosna ermordet seine Ehefrau, sorgt aber im Augenblicke der unmenschlichen That für den Wohlstand«. <sup>19</sup> Bei dieser Darstellung handelt es sich denn auch um eine für einen *merkwürdigen Rechtsfall* typische in dem Sinne, als sie einen Widerspruch thematisiert und diesen auch schon im Titel trägt: <sup>20</sup> Der Täter bringt seine Ehefrau zwar auf kaltblütige Art und Weise um, doch bedeckt er ihren toten Körper, weil er, so gibt er im Verhör an, verhindern wollte, »daß sie zum Spectakel« <sup>21</sup> wird. Der Tathergang wird anhand des Geständnisses genau ermittelt. Ein Anklang an ein sexuelles Motiv des Verbrechens (oder zumindest auf ein prekäres Verhältnis des Täters zu Sexualität), das ihm im Nachgang zugeschrieben wird, findet sich bereits in Kleins *Annalen*, wenn auch in nicht zwingender Form, angelegt. Der ursprüngliche Zwist zwischen den Eheleuten Sosna, dem ein erster,

<sup>17</sup> Johann Christoph Adelung: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart, F–L, Wien 1811, Sp. 199.

<sup>18</sup> Der Vorgang, der die dehnbaren Begriffe dann unter dem Begriff ›Fleischeslust‹ subsumiert, ähnelt demjenigen, der im vorhergehenden Kapitel für den Triebbegriff beschrieben wird, vgl. Anm. 11.

<sup>19</sup> [Anonym]: Der Müllerbursche Matthias Sosna ermordet seine Ehefrau, sorgt aber im Augenblicke der unmenschlichen That für den Wohlstand, in: *Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preussischen Staaten*, hg. von Ernst Ferdinand Klein 8 (1791), S. 115–125, hier S. 115.

<sup>20</sup> Vgl. Johannes F. Lehmann: Lebensgeschichte und Verbrechen. E.T.A. Hoffmanns *Die Marquise de la Pivardiere* und die Gattungsgeschichte der Kriminalerzählung, in: *Jahrbuch der deutschen Schillergesellschaft* 49 (2005), S. 228–253, hier S. 244.

<sup>21</sup> [Anonym]: Der Müllerbursche Matthias Sosna, S. 121.

fehlschlagender Mordanschlag entspringt, entsteht, weil ihm die Ehefrau nach der Niederkunft die eheliche Pflicht versagt und ihm zu verstehen gibt: »es kämen Weibsbilder genug in die Mühle, mit denen müsse er sich schon behelfen, wenn er nicht warten könne.«<sup>22</sup>

Auch Meister streicht zunächst den »Contrast«<sup>23</sup> hervor, der in der Seele dieses Mörders liegt – und lobt weiter den »Scharfsinn und Reichthum von Rechtsphilosophie«,<sup>24</sup> den er in der Darstellung vorfindet. Als wolle er an dieser Stelle seinen eigenen Scharfsinn unter Beweis stellen, gibt Meister nun an, dieses psychologische Rätsel aufklären zu können. Aufgrund der Ähnlichkeit in den Formulierungen nehme ich an, dass das *Schmolling-Gutachten* auf dieses Zitat Bezug nimmt.

Aus verschiedenen Zügen glaub' ich eine sehr natürliche Auflösung jener psychologischen Räthsel geben zu können. Meine Sammlung hat schon verschiedene Beispiele aufgestellt, Nro. XIII.XIV. und wird mehrere noch aufstellen, Nro. XXIII wie bei rohen und ungebildeten Menschen der Geschlechtstrieb, wenn er gespannt wird, und unbefriedigt bleibt, in sonderbare Ausartungen übergeht.<sup>25</sup>

An dieser Stelle scheint es mir wichtig, den folgenden Punkt festzuhalten, der die Tötungsart und Ermittlungspraktik betrifft. Die Begründung einer sexuell konnotierten *causa facinoris* ist durch Zuschreibung und Interpretation hochgradig aufgeladen, da sich dieser Beweggrund nicht von alleine erschließt. Zugespitzt könnte man gar formulieren: Der Mord, den Sosna begeht, wird bei Klein und bei Meister nicht der gleichen Tötungsart zugeschrieben.

<sup>22</sup> Ebd., S. 117. Weiter will Sosna nicht warten und lässt sich nach verschiedenen Frauen mit der Willimin ein, mit der er ein Kind zeugt und die er später bezichtigen wird, ihn zu dem Mord an seiner Ehefrau angestiftet zu haben, was auch Inhalt der Darstellung in den *Annalen* ist.

<sup>23</sup> Johann Christian Friedrich Meister: *Urtheile und Gutachten in peinlichen und anderen Straffällen*, Frankfurt a.d.O. 1808, S. 337.

<sup>24</sup> Ebd.

<sup>25</sup> Ebd., S. 337f. Bei den anderen beiden genannten Fällen handelt es sich einerseits um eine »Blutschande«, die eine ungewollte Schwangerschaft und einen Kindsmord nach sich zieht, und andererseits um einen Fall von »Sodomie«.

## II. Der Fall Medardus: »ausgemittelt, nach bester Form und Weise«

Die Passage des Kriminalprozesses in den *Elixieren des Teufels*, die sich mit Medardus aus juristischer Perspektive befasst, verhandelt das in der damaligen Gerichtspraxis aktuelle Problem der Schuldzurechnung und sich daran angliedernde Fragestellungen, wie die nach der triebhaft gedachten Tat, die für das Gericht allerdings verborgen bleibt, und ist für die Ausformung des Romans von zentraler Bedeutung. Der große Stellenwert des juristischen Hintergrunds für die *Elixiere des Teufels* zeigt sich anhand eines vergleichenden Blicks auf Matthew Gregory Lewis' Roman *The Monk* aus dem Jahr 1796, der als ein gewichtiger Referenztext der *Elixiere* gilt.<sup>26</sup> Detlef Kremer verweist darauf, dass sich Hoffmann an den *Mönch* »sehr weitgehend angelehnt hat«<sup>27</sup> und führt dabei Ähnlichkeiten auf der Ebene des Plots und des Personals an:

Lewis' Mönch Ambrosio ist ebenso wie Hoffmanns Medardus ein rhetorisch verzierter, vor allem an der Wirkung seiner Kanzelrede auf Frauen interessierter Prediger und lässt sich gleich ihm, schwankend zwischen einem jungfräulich-keuschen und einem sinnlich-verführerischen Bild der Frau, zu Inzest und Mord hinreißen.<sup>28</sup>

Hans Richard Brittnacher macht trotz all dieser Parallelen einen »gravierende[n] Unterschied«<sup>29</sup> zwischen den beiden Texten aus: Im Gegensatz

<sup>26</sup> Einerseits verweisen die *Elixiere des Teufels* direkt auf den »aus dem Englischen übersetzte[n] Roman: De[n] Mönch!« (SW 2/2, 241), andererseits finden sich zahlreiche intertextuelle Bezüge, bei denen es sich teilweise um wortwörtliche Übernahmen handelt, zwischen den beiden Romanen. Vgl. dazu: Herbert Koziol: E.T.A. Hoffmanns »Die Elixiere des Teufels« und M.G. Lewis' »The Monk«, in: Germanisch-Romanische Monatsschrift 26 (1938), S. 167–170.

<sup>27</sup> Detlef Kremer: Die Elixiere des Teufels. Nachgelassene Papiere des Bruders Medardus, eines Kapuziners (1815/16), in: E.T.A. Hoffmann, Leben – Werk – Wirkung, S. 144–160, hier S. 145.

<sup>28</sup> Ebd., S. 146.

<sup>29</sup> Hans Richard Brittnacher: Ästhetik des Horrors. Gespenster, Vampire, Monster und Teufel in der phantastischen Literatur, Frankfurt a.M. 1994, S. 237. Freilich macht auch Kremer im Anschluss an die Gemeinsamkeiten auf Unterschiede zwischen den beiden Texten aufmerksam (vgl. Detlef Kremer: Elixiere des Teufels, S. 146), so wie allgemein die Meinung vertreten wird, so im von Steinecke et al. verfassten Kommentar, dass »[man b]ei allen nachweisbaren Parallelen, Motiv- und Namensanklängen oder Ähnlichkeiten die Bedeutung des Romans von Lewis für die Elixiere nicht zu hoch veranschlagen [sollte].« (SW 2/2, 561) Dies vor allem weil Lewis »seinerseits zahlreiche Elemente seines Romans der in Deutschland bereits stark ausgeprägten Gattungstradition entnahm« (SW 2/2, 561), die wiederum Hoffmann vertraut war (vgl. ebd.). Meiner Ansicht nach bezieht sich das aber nicht auf die Sequenzen der Kriminalprozesse; auch dort übernimmt Hoff-

zu Ambrosio bekommt Medardus den Teufel nicht zu Gesicht, denn »ihm begegnet das Böse in anderer Gestalt: der eigenen.«<sup>30</sup> So stehen denn auch die Straftaten des *Mönchs* Ambrosio in einem völlig anderen juristischen Zusammenhang als diejenigen Medardus<sup>31</sup> – und das auf zwei Ebenen der Ermittlungspraktik. Die erste betrifft die Identifizierung des Täters: Ambrosio wird so gut wie *in flagranti* in unmittelbarer Nähe zum Tatort ertappt,<sup>32</sup> weshalb grundsätzlich kein Zweifel an seiner strafrechtlichen Schuld besteht, während Medardus in einem beträchtlichen räumlichen und zeitlichen Abstand zur Tat durch die Zeugenaussage Aurelies als Täter belastet wird, deren Richtigkeit das Kriminalgericht im Verlaufe des Prozesses, in dem es vor allem darum geht, Medardus' falsche Identität zu entlarven und nachzuweisen, dass er nicht der Pole Leonard ist, als der er sich ausgibt, zu überprüfen hat. Die zweite Ebene bezieht sich auf die Art (und somit auch auf den Ablauf) des Kriminalprozesses. Während Ambrosio »Gefangener der Heiligen Inquisition« (M, 500) ist, wird Medardus in einem dezidiert aufgeklärten Fürsten-»Ländchen« (SW 2/2, 148) ein weltlicher Prozess gemacht. Ambrosios Prozess kreist also, der Natur des kanonischen Inquisitionsprozesses gemäß, um sein Geständnis, das man ihm mittels brutaler Foltermethoden alsbald auch entlocken kann. Obwohl die Schilderung des Prozesses gegen Ambrosio detailliert ist und dabei durchaus auch der Ablauf des Gerichtsverfahrens thematisiert wird und deshalb der *gothic novel* nicht nur als Mittel dient, brutale Folter- und gruselige Kerker Szenen darzubieten, ist die Gerichts- und Verbrechensthematik für die Ausgestaltung des *Mönchs* nur von untergeordneter Wichtigkeit. Dies liegt einerseits daran, dass die Verfehlungen Ambrosios nicht psychologisch begründet werden,<sup>33</sup> sondern dass ihn zweifelsohne teuflische Kräfte auf

---

mann zwar einige Details aus Lewis' Roman, überführt diese aber in einen völlig anderen, juristischen und seiner Zeit gemäßen Kontext.

<sup>30</sup> Hans Richard Brittnacher: *Ästhetik des Horrors*, S. 237.

<sup>31</sup> Dies als Konkretisierung zu Kremer, der den *Elixieren des Teufels* attestiert, sowohl in psychologischer als auch semiotischer Differenzierung weit über den *Mönch* hinauszugehen. Vgl. Detlef Kremer: E.T.A. Hoffmann zur Einführung, Hamburg 1998, S. 88.

<sup>32</sup> M.G. Lewis: *Der Mönch*, Frankfurt a.M. 1986, S. 466: »Des Mönchs Verwirrung, sein Versuch, sich zu verbergen, seine eilige Flucht und sein blutbesudeltes Ordensgewand ließen keinen Zweifel daran, daß man in ihm Antoniens Mörder vor sich hatte.« Künftig direkt im Text zitiert mittels der Sigle (M, Seitenzahl).

<sup>33</sup> Ergänzend dazu: Hartmut Steinecke: *Die Kunst der Fantasie. E.T.A. Hoffmanns Leben und Werk*, Frankfurt a.M. 2004, S. 275: »Die Ich-Form des Romans [*Die Elixiere des Teufels*] bietet die Möglichkeit, Gedanken und Gemütsbewegungen, Verwirrungen und Ängste detailliert aus der Innensicht des Mönchs zu schildern. Hierin liegt die Voraussetzung für die psychologische Vertiefung, die Hoffmann gegenüber den traditionellen Stoffen und

einen sündigen, verbrecherischen Pfad führen sowie aus dem Gefängnis retten, und dass andererseits die Aufklärungsarbeit eines modernen Kriminalgerichts fehlt. Während das Inquisitionsgericht nur darauf abzielt, ein Geständnis von Ambrosio zu erhalten bzw. zu erzwingen, werden Aurelies Anschuldigungen und Medardus' Aussagen vor Gericht Gegenstand kriminalistischer Ermittlungen.

Medardus wird nach seiner Verhaftung mehreren Verhören durch zwei verschiedene Kriminalrichter unterzogen, die zum Ziel haben, die Identität, die sich Medardus während seines Aufenthalts am Fürstenhof gegeben hat, zu überprüfen bzw. ihm nachzuweisen, dass er der des Mordes bezichtigte Mönch sei. Der erste Richter lässt sich von Medardus den gesamten Lebenslauf schildern, wobei er ihn ermahnt, »der strengsten Wahrheit treu [zu] bleiben«, da das Kriminalgericht »auch dem kleinsten [...] angegebenen Umstände nachspüren« (SW 2/2, 195) werde. Medardus kommt zum Schluss: »daß ich in meiner Erzählung den Faden genau so aufgreifen müsse, wie ich ihn angelegt, als ich bei Hofe meinen Namen [Leonard Krczynski] und Geburtsort [Kwiecziczewo] angab.« (SW 2/2, 196) Somit tritt also der bei Snell prominent behandelte Fall ein, »daß der Angeschuldigte durch ein Märchen den Verdacht von sich abzulehnen versucht.«<sup>34</sup> Für das Kriminalgericht stellt dies ebenso ein Problem wie eine Chance dar – denn falls es gelingen sollte, dem Inquisiten seine falschen Angaben nachzuweisen, können diese gar als Teile eines Beweises gegen ihn angeführt werden:

[...] sind dadurch zugleich seine Behauptungen als unwahr widerlegt, sind diese seine Erdichtungen, als psychologische Erscheinungen nur aus dem Schuldbewußtseyn, und zwar einzig aus der bestimmten Absicht, das untersuchte Verbrechen als dessen Urheber, zu verheimlichen, zu erklären, so bilden diese seine Aussagen, auch wenn er keine Silbe eingestanden hat, eben so gut einen integrierenden Theil des Beweises gegen ihn, als wenn sie ein Bekenntniß enthielten.<sup>35</sup>

Die Untersuchung des Kriminalgerichts verläuft in diesem Sinne zunächst erfolgreich. Der zweite Richter, der sich durch ein hohes Maß an sprachlicher Kompetenz auszeichnet, bemerkt sehr bald, dass er es bei Medardus mit keinem »Nationalpolen« (SW 2/2, 203) zu tun hat. Auch wenn es dem Richter gelingt, Medardus' Aussage über seine Herkunft und Identität

---

Motiven des Schauerromans vornimmt, und hier liegt auch – bei einer Reihe von Ähnlichkeiten in der Biographie des Helden – der wesentliche Unterschied zu Lewis' *Monk*, wo das Leben des Mönchs Ambrosio in der dritten Person entfaltet wird.«

<sup>34</sup> Wilhelm Snell: *Psychologie im Verhöre*, S. 11.

<sup>35</sup> Ebd., S. 12f.

tät als falsch zu entlarven, bleibt der Angeklagte vorerst bei seiner Angabe und liefert erfundene Gründe für sein schlechtes Polnisch, auch wenn er »sichtlich in Verlegenheit« (SW 2/2, 204) gerät, wie der Protokollführer notiert. Weiter wird Medardus vom als Zeugen berufenen Ordensbruder Cyrillus eindeutig – bis in das Detail einer kreuzförmigen Narbe am Hals – als Medardus identifiziert (vgl. SW 2/2, 205).<sup>36</sup> Wenig später erzählt der Kerkermeister in Medardus' Anwesenheit einem Schmiedeknecht, dass das Gericht herausgefunden habe, dass es sich beim Inhaftierten um den mörderischen Capuziner handle (vgl. SW 2/2, 210). Ob dies der Wahrheit entspricht oder Teil des psychologischen Verfahrens ist, bei dem man den Inquisit »mit unsichtbaren Fäden allmählich umspinnt, bis endlich sich ihm das unzerreißbare Gewebe offenbart«,<sup>37</sup> lässt der Text ebenso offen wie die Frage obsolet wird. Denn Medardus wird eines Morgens ganz unverhofft auf freien Fuß gesetzt. Das Gericht gibt an, dass eine Verwechslung vorgelegen habe und dass die Untersuchung auf Befehl des Fürsten hin niedergeschlagen worden sei, da Medardus' Doppelgänger am Hof aufgetaucht sei und auch gar nicht bestreite, Medardus zu sein (vgl. SW 2/2, 215). Nach der Haftentlassung Medardus' kommt es zu einem mehr als bemerkenswerten Gespräch zwischen dem soeben Entlassenen und dem zweiten Richter.

›Nun habe ich aufgehört Richter zu sein; [...].‹ ›Ich sehe, daß hier rätselhafte Umstände walten, und daß Sie selbst mit gewissen Personen des Hofes in ein geheimnisvolles Spiel des Schicksals verflochten sind. Es ist nicht mehr meines Berufs, tiefer einzudringen, und ich würde es für unziemlichen Vorwitz halten, Ihnen irgend etwas über Ihre Person, über Ihre wahrscheinlich ganz eigne Lebensverhältnisse entlocken zu wollen! [...]‹ ›Erlauben Sie, mein Herr! erwiderte der Richter sehr ernst: daß ich meine Überzeugungen, die doch nur auf ein reges Gefühl gestützt scheinen, für mich behalte. Es ist ausgemittelt, nach bester Form und Weise, daß Sie nicht der Mönch Medardus sein können, da eben dieser Medardus sich hier befindet und von dem Pater Cyrill, der sich durch Ihre ganz genaue Ähnlichkeit täuschen ließ, anerkannt wurde, ja auch selbst gar nicht leugnet, daß er jener Capuziner sei. Damit ist nun Alles geschehen, was geschehen konnte, um Sie von jedem Verdacht zu reinigen, und um so mehr muß ich glauben, daß Sie Sich frei von jeder Schuld fühlen.‹ (SW 2/2, 216f.)

Der Richter kennt in diesem Prozess zumindest Teile der Wahrheit, so beispielsweise, dass die polnische Identität, die sich Medardus am Fürstenhof zugelegt hat, eine falsche ist. Und obwohl er sich während des Verhörs

<sup>36</sup> Später wird Cyrillus aber auch den Doppelgänger Viktorin ebenso eindeutig als Medardus identifizieren.

<sup>37</sup> Wilhelm Snell: Psychologie im Verhöre, S. 15.

als äußerst kompetenter Kriminalrichter zeigt, »auf dessen Sagazität man baut[ ]« (SW 2/2, 328), führt diese Kenntnis zu keinem Ergebnis, denn der Richter hat, der strafrechtlichen und strafprozessualen Logik gemäß, in diesem Fall nach der Beendigung des Prozesses keine Möglichkeit, seinem ahnenden Gefühl nachzugehen; für den Richter bleiben die Umstände, die er rätselhaft nennt, unergründbar, auf der Nachtseite der Detektion. Ebenso tun sie dies für das Kriminalgericht, nachdem »nach bester Form und Weise ausgemittelt« ist, dass Medardus nicht Medardus ist.

### III. Formsache/ Formfrage

Die mehrfach angesprochenen »rätselhaften Umstände« beziehen sich also nicht nur auf unbestreitbar vorhandene Elemente des schwarzromantischen Schauerromans. Vielmehr gründen sie ganz allgemein in der Perspektive des Richters oder der juristischen Instanz im Kriminalprozess, wie sie sich ausgehend vom *Schmolling-Gutachten* in den *Elixieren des Teufels* zeigt, wie ich nun abschließend an je einem Beispiel auf der Ebene eines Motivs sowie auf derjenigen der Erzählperspektive darlegen möchte.

#### III.1 Doppelgänger

Unter dem Gesichtspunkt, dass das Auftauchen des Doppelgängers die Niederlegung des Prozesses gegen Medardus verursacht, eröffnet sich ein weiterer Aspekt des Doppelgänger-Motivs, das im Roman grundsätzlich zwischen einem genealogischen (Medardus und sein Doppelgänger Viktorin sind Halbbrüder und sehen sich deshalb ähnlich) und einem psychologischen (die Erscheinung des Doppelgängers ist eine Illusion des Protagonisten) Erklärungsmuster changiert:<sup>38</sup> ein juridischer.

Den Ausgang des Prozesses gegen den Doppelgänger Viktorin gibt der Roman an viel späterer Stelle nur zusammengefasst im Rahmen der Erzählung des Priors Leonardus wieder, der sich Medardus' gesamte Reise rapportieren ließ und den Protagonisten an dieser Stelle über Details informiert, die sich Medardus' eigener Perspektive entzogen haben. So wird der zweite Kriminalrichter mit folgenden Worten zum Ausgang des Prozesses

<sup>38</sup> Vgl. Stefan Willer: Doppelgänger, in: E.T.A. Hoffmann, Leben – Werk – Wirkung, S. 487–489, hier S. 488.

zitiert: »[D]er Mönch *blieb* wahnsinnig und unzurechnungsfähig *in jedem Fall*, deshalb das Kriminalgericht auch nur auf seine Einsperrung als Sicherheitsmaßregel erkennen konnte« (SW 2/2, 328; Hervorh. J.B.). Die Betonung der Permanenz und der Eindeutigkeit des Wahnsinns bei Viktorin (im Gegensatz zum plötzlich auftretenden Wahnsinn bei Schmolling) trägt die Frage der Schuldzurechnung auch in den Fall Medardus hinein. Während sich der Prozess gegen Medardus im Gegensatz zum Gutachten im Fall Schmolling nicht primär um die Frage der Schuldzurechnung, sondern um diejenige nach der Identität des Täters dreht, wird diese durch das Auftreten des sich als der gesuchte Mönch ausgebenden Doppelgängers unterlaufen. Mit dessen Auftauchen am Fürstenhof tritt somit eine dem Fall Schmolling sehr ähnliche Situation ein: Das Gericht hat unfraglich den Täter vor sich, soll ihn aber aufgrund seiner geistigen Verfassung nicht verurteilen können. Im Unterschied zum *Schmolling-Gutachten*, das die ärztlich attestierte Unzurechnungsfähigkeit Schmollings ablehnend rekapituliert und im Gegenzug Gründe für dessen Zurechnungsfähigkeit anführt, teilt sich in den *Elixieren des Teufels* die Figur des Angeklagten in die Figurenkonstellation der Doppelgänger auf. Wenn das Gericht in aller Eindeutigkeit über den Wahnsinn des Doppelgängers Viktorin entscheiden kann, ist der Täter Medardus, der von der gleichen Instanz beurteilt wird und dessen geistige Gesundheit nicht Gegenstand der Untersuchung war, gleichermaßen zurechnungsfähig – die Tatumstände sind also, folgt man der Argumentation des *Schmolling-Gutachtens*, nicht unergründbar.

### III.2 Erzählperspektive

Wenn weder der im Roman beschriebene Kriminalprozess noch das *Schmolling-Gutachten* den adäquaten Rahmen bilden, die »rätselhaften Umstände« des Falles Medardus zu ergründen oder den »Übergang von Fleischeslust in Mordlust« bei Schmolling genauer zu erörtern, leisten die *Elixiere des Teufels* beides,<sup>39</sup> was nicht zuletzt aus der Form des Romans resultiert. Durch die Struktur bedingt, sind für die Leser die angesprochenen »rätselhaften Umstände« weniger rätselhaft als für das Kriminalgericht. Denn ih-

<sup>39</sup> In diesem Sinne knüpft die in diesem Aufsatz vorgeschlagene Lesart wissenshistorisch an die Feststellung Rüdiger Safranskis an, dass Hoffmann der aus dem *Schmolling-Gutachten* übernommenen Frage »[w]ie beispielsweise Fleischeslust übergeht in Mordlust« einen ganzen Roman, die *Elixiere des Teufels*, gewidmet hat. Vgl. Rüdiger Safranski: E.T.A. Hoffmann. Das Leben eines skeptischen Phantasten, Frankfurt a.M. 2000, S. 432.

nen liegt die Lebensgeschichte, die das Kriminalgericht erfolglos zu erörtern sucht und die Medardus im Rahmen einer ihm auferlegten Bußübung (vgl. SW 2/2, 348) niederschreibt, in Romanform vor.

Diese Lebensgeschichte illustriert Medardus' ›richtigen‹ Lebenslauf, ›richtig‹ zumindest in dem Sinne, als es sich nicht um die Biographie seiner falschen Identität, derjenigen des polnischen Gelehrten Leonard, handelt, die er sich am Fürstenhof zulegt und die dem Kriminalgericht vorliegt. Dennoch ist sie geprägt von »Beschönigungen, Lügen und schonungslosen Selbstbezeichnungen«<sup>40</sup> – der Bericht ist ein höchst unzuverlässiger. Die narrative Struktur des Romans verlangt perspektivische Brechungen, schon nur ihrer Ich-Form wegen beispielsweise bei Schilderungen, die die Kindheit des Protagonisten betreffen.<sup>41</sup> Die gewichtige Erklärungslücke seinen Stammbaum betreffend, die in Medardus' Erzählung durch eine Auslassung entsteht – er gibt schlicht nicht an, was genau er im Pergamentblatt des alten Malers über seine Familienverhältnisse liest –, wird durch eine Anmerkung des Herausgebers ausgefüllt, allerdings erst an viel späterer Stelle des Romans (vgl. SW 2/2, 275).

Diese erzählperspektivischen Brechungen lassen sich aus der Logik der Bußübung nicht unbedingt erklären, wohl aber aus derjenigen des ermittelnden Kriminalgerichts. Wenn der zweite Kriminalrichter in den *Elixieren des Teufels* Medardus darüber informiert, man habe sich bei einem Gericht in Posen über seine familiären Umstände erkundigt (vgl. SW 2/2, 207), geht der Kriminalprozess folglich von einer durch Teilerzählungen erzeugten Fragmentarizität aus, die sich bei einer gelungenen Untersuchung zu einer kohärenten Erzählung schließt.

Zum Hintergrund des Mordes an Hermogen, für den sich Medardus im Rahmen des Kriminalprozesses verantworten muss, lassen sich aus der Bußübung – aus dem Teil der Schilderung seiner Jugendzeit und seines Aufenthalts am Schloss des Barons – im Anschluss an das *Schmolling-Gutachten* zwei gewichtige Umstände herausfiltern: Unmittelbar vor dem Mord an Hermogen kommt Medardus an Aurelies Zimmer vorbei und er gibt an, von einer immer stärker auffallenden »Liebesglut« »betäubt[ ]« zu werden und weiter, dass ihn eine »unbekannte Macht« zur Tat »tr[eibt]« (SW 2/2, 94). Diesen (wegen Hermogens Eingreifen letztlich nicht ausgeführten) Mord an Aurelie reflektiert der Roman mittels zweier weiterer Tötungsvarianten, die sich unmittelbar vorangehend finden. Erstens strebt Medardus

<sup>40</sup> Detlef Kremer: *Die Elixiere des Teufels*, S. 151.

<sup>41</sup> Vgl. ders.: *E.T.A. Hoffmann. Erzählungen und Romane*, Berlin 1999, S. 50.

danach, sich »durch einen wohlberechneten Gewaltstreich« von der wöllüftigen »Qual«, (SW 2/2, 87) in die ihn Aurelie versetzt, zu befreien. Schon seit seiner frühesten Jugend hat er ein problematisches Verhältnis zum anderen Geschlecht und zu seiner eigenen, intensiv empfundenen sexuellen Lust. In der Gegenwart von »Frauzimmern« fühlt er sich einerseits »auf unangenehme Weise befangen« (SW II/2, 27), andererseits regen sich in ihm sogleich »nie gekannte Gefühle«, »stürmisch« strömt »das glühende Blut durch die Adern«, dass der »Puls[ ] hörbar höher« schlägt (SW 2/2, 28). Diese »Lüsternheit« hält Medardus, nicht zuletzt in Folge seiner klösterlichen Erziehung, für »sündlich« (SW 2/2, 29). Der vorgefasste Entschluss, dem Problem der Lüsternheit mit Gewalt beizukommen und das Objekt der Begierde, das aber auch Quell der Qual ist, zu töten, stellt sich im Augenblick, als Medardus zum Mord entschlossen ins Kabinett Aurelies tritt, aber nicht als Entschluss, als Willenstat, dar, sondern als unbekannte Macht, die ihn zur Tat antreibt. Zweitens findet sich diese Entschlossenheit zum Mord aber unmittelbar vor der beschriebenen Szene vor Aurelies Kabinett, wenn Medardus Euphémie in ihren Gemächern »zum Mord entschlossen« (SW 2/2, 93) aufsucht und sie nur deshalb nicht ersticht, weil ihm das Messer entfällt und er Euphémie sogleich mit dem vergifteten Wein, mit dem sie ihn eigentlich töten will, ermorden kann. So ähnelt Medardus' Schilderung der Umstände seines beinahe begangenen Mordes an Aurelie dem Sachverhalt, wie er sich im *Schmolling-Gutachten* darstellt. Auch Daniel Schmolling befasst sich geraume Zeit vor der Tat mit dem »Gedanke[n], die Lehne zu ermorden«, der vor der Tat zum »festen Entschluß« (SW 6, 691) wird, der dann wiederum in einen »unwiderstehlichen Drang« (SW 6, 706) übergeht. Während Schmollings Selbstbeschreibung der Tatumstände im Rahmen des Gutachtens nicht als konsistent erscheinen kann, ist mit Medardus eine literarische Figur geschaffen, bei der der Drang zum Mord, die Mordlust, und der sexuelle Trieb, die Fleischeslust, ineinander übergehen.

\*\*\*

Trotz all dieser Parallelen – die *Elixire des Teufels* als literarische Umsetzung des juristischen Problems der unergründbaren Tat oder der triebhaft gedachten Tat lesen zu wollen, greift meines Erachtens zu kurz, denn der Roman illustriert das Problem nicht nur, er reflektiert es vielmehr, wie ein letzter Blick auf das Doppelgänger-Motiv zeigt. Unmittelbar nach dem Mord an Hermogen ergreift Medardus die Flucht und kurz bevor er ins Freie tritt, begegnet er Viktorin. Die beiden Figuren gehen in diesem Moment insofern

ineinander über, als Medardus angibt, selbst zu sprechen, unmittelbar danach aber feststellt, dass es Viktorin war, der gesprochen hat: »Da lachte ich grimmig auf, daß es durch den Saal, durch die Gänge dröhnte, und rief mit schrecklicher Stimme [...]. Aber – des gräßlichen Anblicks! – vor mir! – vor mir, stand Viktorins blutige Gestalt, nicht ich, er hatte die Worte gesprochen.« (SW 2/2, 93) Da Medardus direkt danach in die Gestalt Viktorins schlüpft – er flieht mit Hilfe des Jägers seines Doppelgängers, der ihn für seinen Herrn hält –, inszeniert der Roman nicht nur das Doppelgänger-Motiv in einem unauflösbaren Schwebezustand zwischen bewusstem, freiwilligem Inszenieren einer Doppelrolle und dem Übermächtigwerden von ebendieser. Rückübersetzt auf den Kriminalprozess bedeutet dies auch eine Problematisierung der Möglichkeit, einen Kriminalfall durch ein Geständnis aufzuklären, gerade dann, wenn eine *causa facinoris* fehlt. Es verliert sich nämlich nicht nur der Befragte – sondern eben gerade auch der Befragende in einem spekulativen Feld, das sich zwar für einen Schauerroman erstklassig, nicht aber für eine Prozessaufklärung eignet.